



Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Sie benötigen finanzielle Unterstützung bei den Kosten Ihrer Kindertageseinrichtung?

Bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Ihrem Sozialbürgerhaus können Sie unter folgenden Voraussetzungen die Übernahme der Elternbeiträge beantragen:

Beiträge, die für den Besuch einer privaten oder freigemeinnützigen Kindertageseinrichtung von den Eltern erhoben werden, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) übernommen werden, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen der Familie die monatliche Einkommensgrenze nicht oder nur geringfügig überschreitet.

Für sehr hohe Kita-Elternbeiträge gelten besondere Regelungen bezüglich der Kostenübernahme. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus.

Bei Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen, können Elternbeiträge ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen werden:

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Hinweis: Falls Ihre Kindertageseinrichtung an den Fördermodellen „Münchner Förderformel“ oder „EKI-Plus“ teilnimmt, ist für eine Ermäßigung der Elternbeiträge das Referat für Bildung und Sport zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung.

Die Einkommensgrenze wird ermittelt aus (Stand 01.01.2022)

dem Grundbetrag	942 Euro
+ einem Familienzuschlag für den zweiten Elternteil und jedes weitere Kind im Haushalt,	je 330 Euro
+ den angemessenen Kosten für die Unterkunft	

Der **Einkommensgrenze** wird das **Einkommen der Familie** (Nettoeinkommen der Eltern und des Kita-Kindes abzüglich bestimmter berücksichtigungsfähiger Ausgaben für Versicherungen, berufsbedingten Aufwendungen, u.ä.) gegenüber gestellt.
 Vom **Einkommen über der Einkommensgrenze sind 30 % als Eigenanteil** für die Kosten der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

Beispiel:

Übersteigendes Einkommen 200 Euro

Kosten der Kita (inklusive Essen)	550 Euro
Eigenanteil (30 % von 200 Euro)	60 Euro
Kostenübernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe	490 Euro

Einkommensgrenze ohne Kosten der Unterkunft

Zahl der Kinder	Alleinerziehend	Zusammenlebende Eltern
1	1.272 Euro	1.602 Euro
2	1.602 Euro	1.932 Euro
3	1.932 Euro	2.262 Euro
4	2.262 Euro	2.592 Euro
5	2.592 Euro	2.922 Euro
6	2.922 Euro	3.252 Euro

Zu den genannten Beträgen sind die **Kosten der Unterkunft** hinzuzurechnen

Obergrenze für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Warmwasser)

Personen	Bis qm	Miete
1	50	688 Euro
2	65	906 Euro
3	75	1.084 Euro
4	90	1.222 Euro
5	105	1.486 Euro
6	125	1.785 Euro

Ab sieben Personen erhöht sich die Wohnungsgröße um je 15 Quadratmeter und der Höchstbetrag um je 282 Euro.

Als angemessene Kosten für **Heizung und Warmwasser** kann 1 Euro pro Quadratmeter zur jeweiligen Mietobergrenze hinzugerechnet werden.

Sind die Kosten der Unterkunft geringer als die Mietobergrenze, so sind die tatsächlichen Kosten (inklusive Heizung und Warmwasser) anzusetzen.